

Gebührenordnung für die Mackilohalle

vom 29. Januar 1999

In der Fassung der Euro-Anpassungs-Satzung vom 23. März 2001, In Kraft getreten zum 01. Januar 2002

§ 1 Grundsätzliches - Gebührenfreiheit

- (1) Die Gemeinde Möggingen erhebt für die Benutzung der Mackilohalle zur Reduzierung des jährlichen Unterhaltungsaufwands Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Schule und die örtlichen Sportvereine wird die Mackilohalle für Unterrichts- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei Jugendveranstaltungen, zu denen überwiegend Jugendliche bis 16 Jahre Zutritt haben und deren Ende auf 22:00 Uhr festgesetzt wird, wird keine Grundgebühr erhoben.
- (4) Als Beitrag zur Vereinsförderung wird die Mackilohalle den örtlichen im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereinen einmal jährlich unentgeltlich für die Abhaltung einer eintägigen Veranstaltung überlassen. Diese Gebührenfreiheit gilt nicht, sofern eine weitere Vereinsveranstaltung in einem anderen öffentlichen Gebäude der Gemeinde (z.B. Altes Schulhaus) bereits unentgeltlich durchgeführt wurde.

§ 2 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr (§ 3) und den Nebenkosten für die vom Veranstalter in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 4).

§ 3 Grundgebühr

- (1) In der Grundgebühr sind Kosten enthalten für Heizung, Lüftung, Strom bis zu einem Verbrauch von 250 kWh, für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume, des Foyers, der Stühle und Tische sowie der Tribüne und der beweglichen Bühnenteile.
Übersteigt der gemessene Stromverbrauch die Freigrenze von 250 kWh, erfolgt eine separate Abrechnung des Mehrverbrauches nach den für die Mackilohalle jeweils geltenden Strompreisen.
- (2) Bei privat gewerblichen Veranstaltungen (Verkaufsausstellungen etc.) oder bei Nutzungen auswärtiger Veranstalter wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag von 75 % erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen übergeordneter Verbände, bei denen die örtlichen Vereine Mitglied sind.
- (3) Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen mit einer Altersbegrenzung bis 18 Jahre, wird nur die Hälfte der üblichen Gebühr erhoben. Bei Jugendsportveranstaltungen wird keine Gebühr erhoben.

(4) Einzelne Gebühren:

1. Hallenbenutzung bei sportlichen Veranstaltungen	
je Stunde	5 EUR
2. Hallenbenutzung bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen (pauschal je Tag)	
a) für den <u>ersten</u> Tag	
■ für die gesamte Halle	150 EUR
■ für 2/3 der Halle	120 EUR
b) für <u>jeden weiteren</u> Tag	
■ für die gesamte Halle	75 EUR
■ für 2/3 der Halle	60 EUR
3. Küchenbenutzung (pauschal je Tag)	
■ Vollbenutzung	75 EUR
■ Teilbenutzung	25 EUR

§ 4 Nebenkosten und Sonderleistungen - Hausmeisterdienste

■ Inanspruchnahme von Gemeindepersonal / Hausmeister (je Std./Person) (z.B. Bestuhlung)	25 EUR
■ Veranstalterhaftpflichtversicherung	15 EUR
■ Garderobenhaftpflichtversicherung	5 EUR
■ Leihgebühr für die Bodenabdeckung (Halbe Halle)	125 EUR

Für die Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars an die Veranstalter, die Rückgabe sowie die Einweisung des Personals des Veranstalters durch den Hausmeister wird kein besonderer Kostenersatz verrechnet.

Bei Heranziehen des Hausmeisters zu Arbeiten, die darüber hinausgehen (z.B. Mithilfe bei der Bestuhlung, Auf- und Abbau von Dekorationen und der Mikrofonanlage, Aushilfsdienste während der Veranstaltung) wird der o.g. Stundensatz verrechnet.

Gebühren für weitere Leistungen werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach dem erforderlichen Personaleinsatz berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Überlassung bzw. tatsächlichen Inanspruchnahme der Mackilohalle und der sonst überlassenen Räume.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach der Überlassung bzw. Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Sicherheitsleistung (Kaution)

Die Gemeinde Mögglingen behält sich vor, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, sofern keine Schäden entstanden sind, die überlassenen Räume in einem einwandfreien gereinigten Zustand zurückgegeben werden und die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie der Überlassung eingehalten wurden.

§ 8 Beschädigungen

Bei der Benutzung gemeindeeigener, beweglicher Gegenstände sind vom Veranstalter für zerbrochene oder beschädigte Stücke der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. die Reparaturkosten zu ersetzen.

§ 9 Gebührenhaftung des Veranstalters bei Nichtbenützung

Wird eine Veranstaltung angemeldet und zu dem durch die Überlassung bestimmenden Zeitpunkt nicht abgemeldet, so hat der Veranstalter die bereits entstandenen Aufwendungen und Nebenkosten zu ersetzen. Die Gebühr nach § 3 ist zur Hälfte zu entrichten, wenn die Gemeinde nachweisen kann, dass für diesen Termin eine andere Veranstaltung entgangen ist. Sofern die Gemeinde auf Grund von Veranstaltungen zur Durchführung des Schulsports andere Räume anmieten muss, so sind die der Gemeinde daraus entstehenden Kosten vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Mackilohalle tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benützung der Mackilohalle in der Gemeinde Mögglingen vom 01.01.1980 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Mögglingen, 29. Januar 1999

gez. _____
Schweizer, Bürgermeister

Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Mackilohalle

1. Vorbemerkung

Grundlagen für die Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren waren für die Abschreibung und Verzinsung die Kostenberechnung der Umbaukosten entsprechend dem Ausgleichsstockantrag sowie der Restbuchwert der bereits vorhandenen Halle und der Grundstückswert. Für die Personal- und Sachkosten wurden die Ergebnisse der Jahresrechnungen 1996/1997 sowie der Haushaltsansatz 1998 zu Grunde gelegt. Als Verteilungsschlüssel des umzulegenden jährlichen Unterhaltungsaufwands wurde die maximale Nutzung der Mackilohalle in Tagen und Stunden zugrundegelegt, weil auch die später zu entrichtende Benutzungsgebühr nach Stunden (Sportveranstaltungen) bzw. Tagessätzen (kulturelle und sonstige Veranstaltungen) erhoben wird.

2. Berechnung der jährlichen Kosten

2.1 Betriebsnotwendiges Kapital

Umbaukosten	2.105.000 DM	
Restwert der „alten Halle“ (Herstellungskosten 1972 ca. 1,66 Mio DM abzgl Staatszuschüsse)	300.000 DM	
Grundstückswert Halle ca. 2730 qm Parkplätze ca. 4000 qm 6730 qm x 55 DM/qm	370.000 DM	
	2.775.000 DM	
abzgl. Zuschuß Ausgleichsstock	630.000 DM	= 2.145.000 DM

2.2 Abschreibung

	Jahre		jährliche Afa
Gebäude Neu (50)		1.475.000 DM	29.500,00 DM
Gebäude Alt (25)		300.000 DM	<u>12.000,00 DM</u>
			41.500 DM

2.3 Verzinsung

Nach der Durchschnittswertmethode
Die Hälfte des betriebsnotwendigen Kapitals multipliziert mit 5 v.H.

betriebsnotw. Kapital / 21.072.500 DM x 5 %

53.625 DM
(jährliche Verzinsung)

2.4 Personalkosten

Entsprechend den Ergebnissen der
Jahresrechnungen '96/'97 und des HH-Ansatz '98

80.019 DM

2.5 Sachkosten

Entsprechend den Ergebnissen der
Jahresrechnungen '96/'97 und des HH-Ansatz '98

80.101 DM

3. Ermittlung der Gebührensätze

3.1 Gesamtkosten

255.245 DM

3.2 Maximale Stunden einer möglichen gebührenpflichtigen Hallenbenutzung

Hallenbenutzung ist täglich von 8:00-12:00 und 14:00-22:00 Uhr sowie
an 330 Tagen im Jahr möglich.

→ 12 Std/Tag x 330 Tage/Jahr = **3960 Stunden/Jahr**

3.3 Kalkulierter Gebührensatz je Überlassungsstunde und Tagessatz

Gesamtkosten (255.245 DM)

Gesamtstunden (3960) = **64,45 DM/Std** → **65,00 DM/Std**

Tagessatz 65,00 DM/Std x 12 Stunden = **780,00 DM/Tag**

4. Schlußbemerkung

Legt man einen Kostendeckungsgrad von 100 v.H. zu Grunde ergibt die Kalkulation unverhältnismäßig hohe Benutzungsgebühren. Diese Bewertung erfolgt aufgrund der bislang praktizierten Gebührenpolitik bei der Überlassung der Mackilohalle. So müßte z.B. bei Sportveranstaltungen eine Gebührenerhöhung von 10,00 DM auf 65,00 DM erfolgen (= Steigerung von 650 %).

Die vorgeschlagenen Gebührensätze entsprechen deshalb weitgehend der bisherigen Gebührenpolitik, wobei zum Teil eine mäßige Erhöhung vorgeschlagen wird. Zu berücksichtigen ist dabei noch, daß die bestehende Gebührensatzung aus dem Jahre 1980 stammt und seit dem keine Erhöhung stattgefunden hat.

Aufgestellt:

Mögglingen, 21.01.99

(Knödler)